



Satzung
der Narrenzunft 'Zigeuner' Untertalheim
e.V.

§ 1

Name, Sitz, Organisationsbereich

§ 1a

Der Verein führt den Namen „Narrenzunft „Zigeuner“ Untertalheim e.V.“, und hat seinen Sitz in 72160 Horb a. N.- Untertalheim.

§ 1b

Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr.440066 geführt.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereines

Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung und Pflege altem Brauchtums, des Heimatgedankens, der Erhaltung der Zunftstube, Förderung der Jugend, der örtlichen Fasnetsveranstaltungen sowie die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen und Sitzungen des Närrischen Freundschaftsrings Neckar Gäu dem der Verein als Mitglied angehört.



§ 4a

Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 4b

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 4c

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe des Vereins

§ 5a

Die Vereinsorgane sind:

A der Vorstand gem. § 26 BGB

B der Ausschuß

C die Mitgliederversammlung

Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Organmitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung von Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

§ 5b

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit

§ 5c

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegeben Stimme.

§ 5d

Über die Sitzung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.



§ 6

Der Vorstand (Vorstandschaft)

1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und setzt sich zusammen aus.

- A dem 1. Vorsitzende(n)/ (Zunftmeister/in)
- B dem 2. Vorsitzende(n) (stellvertr. Zunftmeister/in)
- C dem Schriftführer/in
- D dem Kassier/in

1a.) 1. Vorsitzende

Der (die) 1. Vorsitzende (Zunftmeister/in) leitet den Verein. Er (sie) beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses ein, und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe. Er leitet die Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses. Er ist berechtigt, eilige Entscheidungen selbst zu treffen. Er verfügt über einen Kostenrahmen der vom Ausschuss festgesetzt wird und in dessen Rahmen er selbst verfügen kann. Über die Entscheidungen sowie über die getätigten Kassengeschäfte muss in der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses berichtet werden. Der (die) 1. Vorsitzende ist auch verpflichtet an der Teilnahme von Sitzungen des Närrischen Freundschaftsringes Neckar Gäu. Der (die) 1. Vorsitzende ist der Mitgliederversammlung durch einen Jahresrückblick Rechenschaft schuldig. Die Aufgaben des(der) 1. Vorsitzende(n) können durch die ,bis zu vier, 2. Vorsitzenden gem. Ziffer 3 des § 6 übernommen werden.

Bei Verhinderung des (der) 1. Vorsitzende(n) gilt die Regelung des Innenverhältnisses gem. Ziffer 2 des § 6.

1b.) 2. Vorsitzende

Der (die) 2. Vorsitzende vertritt den (die) 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Er kann vom 1. Vorsitzenden spezielle und allg. Aufgaben erhalten.

1c.) Schriftführer/in

Der Schriftführer/in erledigt den gesamten Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Er führt das Mitgliederverzeichnis sowie die Mitgliederstatistik. Der Mitgliederversammlung erstattet der Schriftführer einen Jahresrückblick.



1d.) Kassierer/in

Der Kassierer/in ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Kassenvorgänge durchzuführen. Dazu gehört das Einziehen der Mitgliedsbeiträge, Abwicklung der Vereinseinnahmen- und Ausgaben, Belegsammlung und Verbuchung aller anfallenden Kassenvorfälle und der Jahresabschluss. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen geprüften Kassenbericht oder Jahresabschluss vorzulegen. Der Kassierer/in ist verpflichtet dem Narrenrat regelmäßig Bericht zu erstatten. Höhere Ausgaben, insbesondere Barausgaben dürfen vom Kassierer/in nur nach Rücksprache mit dem Vorstand oder Ausschuß getätigt werden. Ein Kostenrahmen über genehmigungsfreie Beträge wird vom Ausschuß festgesetzt. Des weiteren wird die Kassenführung von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern jährlich überprüft und der Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht vorgelegt. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jeder Zeit das Recht eine Kassenprüfung vorzunehmen. Zu seiner Entlastung kann dem Kassierer einen von der Mitgliederversammlung gewählten Buchhaltungsfachmann gestellt werden, sowie kann aus dem Ausschuss ein Hilfskassierer/in zugeteilt werden. Der Hilfskassierer/in bzw. der Buchhaltungsfachmann sollten regelmäßig in den Ausschusssitzungen als beratendes Mitglied anwesend sein. Die alleinige Verantwortung der Kassenführung obliegt dem Kassierer/in.

2.) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältniss wird folgendes bestimmt:

2 a.) Der (die) 2. Vorsitzende ist nur vertretungsberechtigt, wenn der (die) 1. Vorsitzende verhindert ist.

2b.) Der Schriftführer/in ist nur vertretungsberechtigt, wenn der (die) 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende verhindert sind.

2c.) Der Kassierer/in ist nur vertretungsberechtigt, wenn der (die) 1. und 2. Vorsitzende sowie der (die) Schriftführer/in verhindert sind.

Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles ist der jeweilige Stellvertreter dem Verein gegenüber ersatzpflichtig.

Diese Regelung gilt auch für die Geschäftsführungsbefugnis.

Der Vorstand und sonst in der Verwaltung tätigen Mitarbeiter erhalten nur Aufwandsentschädigungsersatz nach § 670 BGB für nachgewiesene Aufwendungen.

3.) Für den Fall, dass kein 1.Vorsitzender gefunden werden kann, werden bis zu vier 2.Vorsitzende gewählt. Jeder der 2. Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.



§ 7a

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand § 6 dieser Satzung und weiteren Vereinsmitgliedern.

Die Anzahl der Ausschußmitglieder darf nicht unter 7 und soll nicht über 15 Personen sein.

§ 7b

Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung § 8e dieser Satzung.

§ 7c

Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, sowie nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 7d

Die Verteilung der einzelnen Aufgabengebiete können vom Ausschuss geändert werden.

§ 7e

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Es entscheidet die Mehrheit der Erschienen (Enthaltung gilt als nicht abgegeben Stimme)

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8

Mitgliederversammlung

§ 8a

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bezeichnung der Tagesordnung vom Vorstand (§ 6), entweder durch das Mitteilungsblatt der Stadtteile Unter-und Obertalheim oder durch schriftliche Ladung aller Mitglieder zu berufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand (§ 6) zu richten.



§ 8b

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter der Angabe von Gründen fordern. Über die Bekanntmachung oder Benachrichtigung gilt § 8a, jedoch kann nötigenfalls die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 8c

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und öffentlich, soweit nicht durch deren Beschluss zu einem genau bezeichneten Punkt die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Es ist eine Anwesenheitsliste auszulegen. Jedes Mitglied bestätigt seine Anwesenheit durch Unterschrift.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Schriftführer/in geführt, und vom 1. Vorstand und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8d

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme der Geschäfts- Kassenberichte
- Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Die Entlastung des Vorstandes, und des gesamten Ausschusses
- Die Wahl des Vorstandes (§ 6), des Ausschusses sowie der Kassenprüfer und Buchhaltungsfachmann
- Die Änderung der Satzung
- Die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten die der Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen hat.
- Entscheidungen und Einsprüche gegen Beschlüsse und besondere Angelegenheiten des Vorstandes.

§ 8e Wahlordnung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung oder Wahl findet auf Antrag eines Mitgliedes statt.

Für ein Amt wählbar sind alle aktiven sowie passiven Mitglieder die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

In ein Amt gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht hat.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss über einen Antrag als abgelehnt.
 Die Mitglieder des Vorstandes (§6) und des Ausschusses (§7) werden auf drei Jahre gewählt.
 Die Wahlen finden im Jahresrhythmus wie folgt statt.

1. Vorsitzende/r	2. Vorsitzende/r	Schriftführer/in
Kassierer/in	Hexenvertreter	Zigeunervertreter
Wagenbauvertreter	Grundmännlevertreter	Gardevertreter
Ausschussmitglied	Ausschussmitglied	Ausschussmitglied
Ausschussmitglied	Ausschussmitglied	Ausschussmitglied

Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt.
 Der Buchhaltungsfachmann wird auf drei Jahre gewählt.

§ 9

Mitgliedschaft

§ 9a

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie beitragsfreie Ehrenmitglieder.

§ 9b

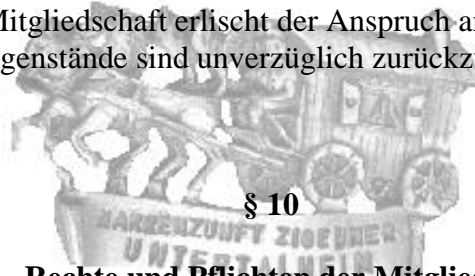
Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen. Bei Minderjährigen muss der Antrag von den Eltern/Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
 Über den Antrag entscheidet der Vorstand und der Ausschuss. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
 Einzelheiten über den Zugang zu den einzelnen Maskengruppen regeln die jeweiligen Häs-Maskenordnungen.

§ 9c

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt: Der Austritt kann auf 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss gegenüber dem Vorsitzenden mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- Durch Ausschluss: Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines verstößt, kann nach vorheriger Anhörung vor dem Ausschuss, auf Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz Aufforderung bis 31.12 des Folgejahres seiner Beitragszahlung nicht nachgekommen ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch an das Vereinsvermögen.
Etwaige vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.



§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10a

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen Wünsche und Anregungen vorzutragen.

Die Mitglieder verpflichten sich die Satzung sowie die jeweiligen HäSordnungen bzw. Gruppengesetze anzuerkennen, wobei die jeweiligen HäSordnungen bzw. Gruppengesetze der Satzung unterliegen.

§ 10 b

Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zum ersten Bankarbeitstag im Februar zu entrichten, dies geschieht durch das SEPA-Lastschriftmandat (Lastschrift).

§ 11

Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

Die Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen sind durch die Ehrenordnung geregelt die der Mitgliederversammlung unterliegt.

§ 12

Gruppen im Verein

Der Verein Narrenzunft „Zigeuner“ Untertalheim besteht aus verschiedenen Gruppen.
Über Beitritt und Ausschluss zu bzw. von einzelnen Gruppen entscheidet der Ausschuss.
Alle Gruppen unterstehen dem Vorstand und dem Ausschuss.
Jede Gruppe hat einen Vertreter mit Stimmrecht im Ausschuss.



§ 13 a

Jedes öffentliche Auftreten der Gruppe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Ausschusses.

§ 13 b

Gruppenmitglieder sind dazu aufgefordert bei Vereinsveranstaltungen- und Arbeitseinsätzen die Verantwortlichen tatkräftig zu unterstützen.

§ 13 c

Gruppen bzw. einzelne Mitglieder, die gegen diese Ordnung verstoßen, können vom Ausschuss verwarnet bzw. abgemahnt werden.

§ 13 d

Die einzelnen Gruppen haben eine eigene Gruppenordnung die von der jeweiligen Gruppe und dem Ausschuss beschlossen wird, sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Diese Ordnungen regeln auch gruppenspezifische Angelegenheiten und werden von den Gruppen selbstständig umgesetzt und überwacht. Die Ordnungen sind für alle Gruppenmitglieder verbindlich.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von jedem Mitglied als Antrag jeweils 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.



Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Horb, Ortschaftsverwaltung Talheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.05.2019 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.